

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**zwischen dem Landkreis Ludwigslust,
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Christiansen, im folgenden
Kreis genannt**

und

**der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn
Norbert Claussen, im folgenden Stadt genannt**

**über die Kooperation im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben der
unteren Standesamtsaufsicht.**

Es besteht Einvernehmen dahingehend, dass die dem Landkreis Ludwigslust nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 , 6 Abs. 2 Nr.1-15 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 25. Januar 1995 (GVOBl. 1995, Seite 57) obliegenden Aufgaben durch Bedienstete der Stadt wahrgenommen werden sollen. Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Seite 205) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Übertragung des Aufgabenvollzuges

- (1) Der Kreis nimmt für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Standesamtsaufsicht (§§ 3 Abs.1 Nr. 2, 6 Abs. 2 Nr. 1-15 PStG-LVO) die Verwaltung der Stadt in Anspruch. Sie bilden dazu eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Aufgabenerfüllung bezieht sich auf die Arbeitsvorgänge und wesentliche in der Anlage aufgeführten Vorgänge.

§ 2

Finanzierung

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt die Kosten, die durch die Übernahme der Aufgabe entstehen.
- (2) Der mit der Aufgabenübernahme zu erwartende Personalaufwand wird mit 10 Wochenstunden veranschlagt. Insoweit übernimmt der Kreis die anteiligen Personal-Kosten, die sich aus der Berechnung einer Stelle der Besoldungsgruppe A 10 g.D. Stufe 10, ergeben. Dieser Personalkostenanteil ist monatlich, bis zum 5. Werktag des Folgemonats durch den Kreis an die Stadt zu überweisen. Die Höhe des Personalaufwandes wird durch beide Vertragspartner jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr abgestimmt. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsbeginn wird dieser vorerst geschätzte Personalaufwand überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (3) Die Aufwendungen für die anteilige Inanspruchnahme der Sach-, Telefon-, und sonstiger Kommunikationskosten wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 100,00 Euro im Jahr abgegolten, der zum 30.11. eines jeden Jahres fällig wird.

- (4) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten nach den gültigen Vorschriften des Kreises. Die Abrechnung erfolgt direkt bei dem für die Aufgabe zuständigen Fachdienst des Kreises.

§ 3 Schriftverkehr, Siegel

- (1) Der Kreis gestattet der Stadt die im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendig werdende schriftliche Korrespondenz auf dem offiziellen Briefpapier des Kreises einschließlich der Verwendung des Logos des Kreises vorzunehmen. Evtl. hierfür noch erforderlich werdende Vorkehrungen werden gemäß Absprache zwischen dem Kreis und der Stadt vorgenommen.
- (2) Der Kreis stellt der Stadt zur Aufgabenerfüllung ein Kreissiegel zur Verfügung. Die Stadt verpflichtet sich, das Siegel sorgfältig zu verwahren und nimmt dieses wie die eigenen Siegel unter Verschluss. Weiter verpflichtet die Stadt sich, das Siegel ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu verwenden.

§ 4 Akten

- (1) Die beim Kreis in Verwahrung befindlichen Sammelakten der Urkundenstellen verbleiben beim Kreis und werden dort sicher und dauerhaft untergebracht. Entsprechendes gilt für noch vorhandene Zweitbücher. Beim Kreis verbleiben auch die zur Aufbewahrung abzugebenden Zweitbücher.
- (2) Der Kreis gewährt den zuständigen Standesbeamten unbeschadet der Amtshilfepflicht der Aufsichtsbehörde jederzeit uneingeschränkten Zugang und Zugriff zu den Sammelakten gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Urkundenstellenaufhebungsverordnung) vom 20. November 1995, GVOBl. 1995 Seite 595).

§ 5 Mitwirkungsbefugnisse des Kreises

Der Kreis kann jederzeit Auskunft zum Stand der Sachbearbeitung verlangen und um Akteneinsicht ersuchen. In den Angelegenheiten des Personenstandswesens kann der Kreis fachliche Weisungen erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung zum 01.10.2004 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

(2) Die zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnende Zusammenarbeit wird vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse im Kreistag bzw. in der Stadtvertretung und der Erteilung der erforderlichen Zustimmung durch das Innenministerium verabredet.

Landkreis Ludwigslust
Der Landrat

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

.....
Rolf Christiansen

.....
Norbert Claussen

.....
Der Beigeordnete
Ludwigslust, den

.....
Der Beigeordnete
Schwerin, den

Anlage:
Tätigkeitsübersicht

Lfd. Nr.	Arbeitsvorgänge und dazugehörige wesentliche Arbeitsschritte
1	Fachaufsicht über die Standesämter des Landkreises Ludwigslust (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 PStG-LVO und weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben
2	Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen in den benannten Rechtsgebieten
3	Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb des Geltungsbereiches des PStG nach § 41 Abs. 2, 3 und 4 des PStG (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 PStG-LVO)
4	Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschl. der Abgabe von Stellungnahmen nach den Vorschriften der §§ 45 ff PStG sowie der Herbeiführung obergerichtlicher Entscheidungen
5	Prüfung der Standesämter allgemeine Prüfung fachliche Prüfung
6	Prüfung und Fortführung der Zweitbücher nach § 44 Abs. 2 und 3 PStG (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 PStG-LVO)
7	Die weiteren in § 6 Abs. 2 PStG-LVO aufgeführten Aufgaben
8	Beratung und Schulung der Standesbeamten im Personenstandsrecht, einschließlich Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht und internationales Privatrecht für sämtliche Aufgabenbereiche im Standesamt
9	Beschwerdemanagement